

Stadt Rutesheim

Betriebssatzung für die Stadtwerke Rutesheim

Aufgrund von § 3 Abs. 2 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) in der Fassung vom 8. Januar 1992, zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juni 2020 (GBl. S. 403), in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000, zuletzt geändert durch Gesetz vom 02. Dezember 2020 (GBl. S. 1095, 1098), hat der Gemeinderat am 04.10.2022 folgende

Betriebssatzung für die Stadtwerke Rutesheim

beschlossen.

§ 1

Gegenstand des Eigenbetriebes

- (1) Die Wärme- und Energieversorgung der Stadt Rutesheim sind zu einem Eigenbetrieb zusammengefasst und werden nach dem Eigenbetriebsgesetz und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.
- (2) Zweck des Eigenbetriebs einschließlich seiner Hilfs- und Nebenbetriebe ist die Versorgung der Bevölkerung und der Stadt Rutesheim mit Wärme- und Energie sowie die Errichtung, Verteilung und Betrieb eines Nahwärmenetzes und sonstiger erforderlicher Anlagen für die Wärme- und Energieversorgung. Daneben kann der Eigenbetrieb alle seinen Betriebszweck fördernden oder ihn wirtschaftliche berührenden Geschäfte und Dienstleistungen betreiben, wozu auch die Berechtigung gehört, Beteiligungen einzugehen.
- (3) Der Eigenbetrieb kann aufgrund von Vereinbarungen sein Versorgungsgebiete auf andere Gemeinden ausdehnen oder Wärme außerhalb des Gemeindegebietes liefern.
- (4) Durch diese Satzung werden keine Pflichten oder Rechte in Bezug auf Versorgungsleitungen aufgehoben oder verändert.

§ 2

Name des Eigenbetriebes

Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung **Stadtwerke Rutesheim**.

§ 3

Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebs beträgt 50.000 Euro.

§ 4

Verwaltungsorgane des Eigenbetriebes

- (1) Organe des Eigenbetriebes sind:
 - a. der Gemeinderat,
 - b. der Technische Ausschuss des Gemeinderates als Betriebsausschuss,
 - c. der/die Bürgermeister/in als gesetzliche/r Vertreter/in der Stadt Rutesheim,
 - d. die Betriebsleitung.
- (2) Es gelten die Bestimmungen der Hauptsatzung der Stadt Rutesheim entsprechend, soweit nicht in dieser Satzung Abweichungen geregelt sind.

§ 5

Aufgaben des Gemeinderates

Der Gemeinderat entscheidet über

1. die Ausführung eines Bauvorhabens (Baubeschluss) und die Genehmigung von Bauunterlagen, die Vergabe von Bau- und Lieferleistungen sowie Konzessionen sowie die Anerkennung der Schlussabrechnung (Abrechnungsbeschluss) bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten von mehr als 150.000 Euro im Einzelfall;
2. die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und der im Vermögensplan veranschlagten Ausgaben, soweit der Betrag im Einzelfall mehr als 150.000 Euro im Einzelfall beträgt;
3. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen im Erfolgsplan und Ausgaben im Vermögensplan von mehr als 150.000 Euro im Einzelfall;
4. die Ernennung, Einstellung und Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von beim Eigenbetrieb beschäftigten Beamten ab Besoldungsgruppe A 10 und von übertariflichen Beschäftigten, soweit es sich nicht um eine vorübergehende Beschäftigung handelt;
5. die Stundung von Forderungen im Einzelfall von mehr als 60 Monaten und einem Betrag von mehr als 150.000 Euro;
6. den Verzicht auf Ansprüche des Eigenbetriebs und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis des Eigenbetriebs im Einzelfall mehr als 50.000 Euro beträgt;
7. den Erwerb sowie die Veräußerung, dingliche Belastung und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten im Wert von mehr als 150.000 Euro im Einzelfall;
8. die Veräußerung beweglicher und anderer als in Nr. 7 aufgeführten Gegenstände des Anlagevermögens im Wert von mehr als 150.000 Euro im Einzelfall;
9. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bei einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von mehr als 30.000 Euro im Einzelfall;
10. die Festsetzung der Preise (insbesondere Anschluss- sowie Lieferpreise) und Versorgungsbedingungen;
11. den Abschluss von Vereinbarungen nach § 1 Abs. 3;
12. die außerplanmäßige Aufnahme und Tilgung von Krediten.
13. den Erlass und Änderung von Satzungen;
14. die wesentliche Erweiterung, Einschränkung oder Aufhebung des Eigenbetriebes, die Beteiligung des Eigenbetriebes an wirtschaftlichen Unternehmen sowie den Beitritt zu Zweckverbänden und den Austritt aus diesen;
15. die Umwandlung der Rechtsform des Eigenbetriebes oder von wirtschaftlichen Unternehmen, an denen der Eigenbetrieb beteiligt ist;

16. die Bestellung der Mitglieder der Betriebsleitung;
17. die Personalangelegenheiten der Betriebsleitung;
18. die Entsendung von Vertretern in Organe von Unternehmen, an denen der Eigenbetrieb Beteiligungen hält oder deren Mitglied oder Beteiligter er ist und die Erteilung von Weisungen an entsandte Vertreter;
19. die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes und des Finanzplanes;
20. die Feststellung des Jahresabschlusses;
21. die Benennung des Abschlussprüfers für den Jahresabschluss;
22. die Entscheidung über die Verwendung eines Jahresüberschusses oder die Behandlung eines Jahresfehlbetrages bzw. die Verwendung der nach § 14 Abs. 3 EigbG eingeplanten Finanzierungsmittel;
23. die Festsetzung, Erhöhung oder Verminderung des Stammkapitals;
24. die Entlastung der Betriebsleitung;
25. die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, soweit sie für die Stadt von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung sind;
26. die Gewährung von Darlehen des Eigenbetriebs an die Stadt;
27. die Übertragung von Aufgaben auf ein Rechnungsprüfungsamt.

§ 6

Aufgaben des Betriebsausschusses

- (1) Der Technische Ausschuss der Stadt Rutesheim ist beschließender Betriebsausschuss des Eigenbetriebes Stadtwerke Rutesheim. Dieser entscheidet über
 1. die Ausführung eines Bauvorhabens (Baubeschluss) und die Genehmigung von Bauunterlagen, die Vergabe von Bau- und Lieferleistungen sowie Konzessionen sowie die Anerkennung der Schlussabrechnung (Abrechnungsbeschluss) bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten von 50.000 Euro bis 150.000 Euro im Einzelfall;
 2. die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und der im Vermögensplan veranschlagten Ausgaben, von 50.000 Euro bis 150.000 Euro im Einzelfall;
 3. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen im Erfolgsplan und Ausgaben im Vermögensplan von mehr 25.000 Euro bis 50.000 Euro im Einzelfall;
 4. die Ernennung, Einstellung und Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von beim Eigenbetrieb beschäftigten Beamten bis Besoldungsgruppe A 9 und von Beschäftigten ab Entgeltgruppe 12 bis 15 TVöD, soweit es sich nicht um eine vorübergehende Beschäftigung handelt;
 5. die Stundung von Forderungen im Einzelfall von mehr als 60 Monaten und einem Betrag von 50.000 Euro bis 150.000 Euro im Einzelfall.;

6. den Verzicht auf Ansprüche des Eigenbetriebs und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis des Eigenbetriebs 10.000 Euro bis 50.000 Euro im Einzelfall beträgt;
 7. den Erwerb sowie die Veräußerung, dingliche Belastung und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten im Wert von 50.000 Euro bis 150.000 Euro im Einzelfall;
 8. die Veräußerung beweglicher und anderer als in Nr. 7 aufgeführten Gegenstände des Anlagevermögens im Wert von 50.000 Euro bis 150.000 Euro im Einzelfall;
 9. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bei einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 10.000 bis 30.000 Euro im Einzelfall;
- (2) Der Betriebsausschuss berät alle Angelegenheiten des Eigenbetriebes vor, die der Entscheidung des Gemeinderates vorbehalten sind.
 - (3) Die Betriebsleitung nimmt auf Wunsch des Technischen Ausschusses an den Sitzungen des Betriebsausschusses mit beratender Stimme teil. Die Betriebsleitung ist berechtigt und auf Verlangen dazu verpflichtet, zu den Beratungsgegenständen Stellung zu nehmen und Auskünfte zu erteilen.
 - (4) Wird der Betriebsausschuss wegen Befangenheit seiner Mitglieder beschlussunfähig, so entscheidet an seiner Stelle der Gemeinderat.
 - (5) Ein Viertel aller Mitglieder des Betriebsausschusses kann eine Angelegenheit dem Gemeinderat zur Beschlussfassung unterbreiten, wenn sie von besonderer Bedeutung ist.

§ 7

Aufgaben des/der Bürgermeisters/in

- (1) In dringenden Angelegenheiten des Eigenbetriebes, deren Erledigung nicht bis zu einer Sitzung des Gemeinderates oder des Betriebsausschusses aufgeschoben werden kann, entscheidet der/die Bürgermeister/in an Stelle des Gemeinderates oder des Betriebsausschusses. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Mitgliedern des Gemeinderates oder des Betriebsausschusses unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Der/die Bürgermeister/in kann der Betriebsleitung Weisungen erteilen, um die Einheitlichkeit der Stadtverwaltung zu wahren, die Erfüllung der Aufgaben des Eigenbetriebes zu sichern und Missstände zu beseitigen.
- (3) Der/die Bürgermeister/in muss anordnen, dass Maßnahmen der Betriebsleitung, die er für gesetzwidrig hält, unterbleiben oder rückgängig gemacht werden; er/sie kann dies anordnen, wenn er/sie der Auffassung ist, dass Maßnahmen für die Stadt Rutesheim nachteilig sind.

§ 8

Betriebsleitung

- (1) Für die Leitung des Eigenbetriebs wird eine Betriebsleitung bestellt.
- (2) Die Betriebsleitung besteht aus dem Betriebsleiter und einem Stv. Betriebsleiter.
- (3) Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet der/die Bürgermeister/in.

§ 9 Aufgaben der Betriebsleitung

(1) Die Betriebsleitung hat folgende Aufgaben:

1. Die Betriebsleitung leitet den Eigenbetrieb, soweit im Eigenbetriebsgesetz oder in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Ihr obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Dazu gehören, im Rahmen der Zuständigkeiten, die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge sowie alle sonstigen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des Betriebes notwendig sind, insbesondere der Einsatz des Personals, die Anordnung von Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten und laufenden Netzerweiterungen, Abrechnungen, die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen und sicheren Lagerhaltung und der Abschluss von Abnehmer- bzw. Endkundenverträgen.
2. In Angelegenheiten des Eigenbetriebs wirkt die Betriebsleitung bei der Vorbereitung der Sitzungen des Gemeinderats mit. Sie nimmt an den Sitzungen auf Wunsch des Gemeinderates mit beratender Stimme teil. Auf Verlangen ist die Betriebsleitung verpflichtet, zu den Beratungsgegenständen Stellung zu nehmen und Auskunft zu erteilen.
3. Die Betriebsleitung ist Vorgesetzter der Bediensteten des Eigenbetriebs. Für Personalentscheidungen bei den Beamten und Angestellten in der Zuständigkeit des Betriebsausschusses bedarf es des Einvernehmens mit der Betriebsleitung. Soweit nicht das Einvernehmen der Betriebsleitung erforderlich ist, ist sie vorher zu hören, wenn von ihrem Vorschlag abgewichen werden soll. Die Ernennung und Entlassung der im Eigenbetrieb beschäftigten Beamten richten sich nach den Vorschriften der Gemeindeordnung.
4. Die Betriebsleitung kann zur Erledigung einzelner Aufgaben des Eigenbetriebes Ämter der Stadtverwaltung in Anspruch nehmen, insbesondere bedient sie sich zur Erledigung der Personalangelegenheiten des Personalamtes. Der Eigenbetrieb leistet hierfür der Stadt eine angemessene Entschädigung.

(2) Die Betriebsleitung ist im Rahmen ihrer Zuständigkeiten für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebes verantwortlich.

(3) Die Betriebsleitung vollzieht die Beschlüsse des Gemeinderats, seiner Ausschüsse und die Entscheidungen des/der Bürgermeisters/in in den Angelegenheiten des Eigenbetriebes.

(4) Die Betriebsleitung ist insbesondere zuständig für

1. die Ausführung eines Bauvorhabens (Baubeschluss) und die Genehmigung von Bauunterlagen, die Vergabe von Bau- und Lieferleistungen sowie Konzessionen sowie die Anerkennung der Schlussabrechnung (Abrechnungsbeschluss) bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten bis 50.000 Euro im Einzelfall;
2. die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und der im Vermögensplan veranschlagten Ausgaben bis 50.000 Euro;
3. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen im Erfolgsplan und Ausgaben im Vermögensplan bis 25.000 Euro;
4. die Ernennung, Einstellung und Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von beim Eigenbetrieb Beschäftigten bis Entgeltgruppe 11 TVöD,

Aushilfen, Beamtenanwärtern, Verwaltungslehrlingen, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen im Rahmen des Stellenplans;

5. die Stundung von Forderungen im Einzelfall von mehr als 60 Monaten und einem Betrag bis 50.000 Euro im Einzelfall;
 6. den Verzicht auf Ansprüche des Eigenbetriebs und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis des Eigenbetriebs nicht mehr als 10.000 Euro beträgt;
 7. den Erwerb sowie die Veräußerung, dingliche Belastung und Tausch von Grundbesitz oder grundstücksgleichen Rechten im Wert bis 50.000 Euro im Einzelfall;
 8. die Veräußerung beweglicher und anderer als in Nr. 7 aufgeführten Gegenstände des Anlagevermögens im Wert bis 50.000 Euro im Einzelfall;
 9. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bei einem jährlichen Miet- oder Pachtwert bis 10.000 Euro im Einzelfall;
- (5) Die Betriebsleitung hat den/die Bürgermeister/in über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes rechtzeitig zu unterrichten.
- (6) Die Betriebsleitung hat dem Fachbediensteten für das Finanzwesen (§116 GemO) der Stadt Rutesheim alle Maßnahmen mitzuteilen, welche die Finanzwirtschaft der Stadt Rutesheim erheblich berühren. Sie hat ihm insbesondere den Entwurf des Wirtschaftsplanes mit Finanzplanung, des Jahresabschlusses und des Lageberichtes zuzuleiten.
- (7) Die Mitglieder der Betriebsleitung sind für die Vornahme von Rechtsgeschäften im Rahmen ihrer Tätigkeit als Vertreter der Stadt Rutesheim mit anderen Gesellschaften der Stadt Rutesheim als deren Vertreter für diese Handlungen von den Vorschriften des § 181 BGB befreit. Abs. 5 gilt entsprechend.

§ 10

Vertretung des Eigenbetriebes

- (1) Die Betriebsleitung vertritt die Stadt Rutesheim im Rahmen ihrer Aufgaben.
- (2) Vertretungsberechtigt ist der Betriebsleiter, im Verhinderungsfall der Stellvertreter.
- (3) Die Betriebsleitung kann Beamte und Angestellte in bestimmtem Umfang mit ihrer Vertretung beauftragen; in einzelnen Angelegenheiten kann sie rechtsgeschäftliche Vollmacht erteilen.
- (4) Der Betriebsleiter zeichnet unter dem Namen des Eigenbetriebes ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses, die Stellvertreter mit dem Zusatz "in Vertretung" und die vertretungsberechtigten Mitarbeiter mit dem Zusatz "im Auftrag".

§ 11

Geschäftsverteilung

Der/Die Bürgermeister/in regelt durch eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Betriebsausschusses bedarf, die Geschäftsverteilung innerhalb der Betriebsleitung.

§ 12 Wirtschaftsjahr, Wirtschaftsplan, Jahresabschluss

- (1) Das Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen erfolgen auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuches.
- (3) Die Betriebsleitung erstellt vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan. Dieser ist zusammen mit dem Haushaltsplan der Stadt dem/der Bürgermeister/in und dem Betriebsausschuss zur Beratung zuzuleiten und dem Gemeinderat zur Feststellung vorzulegen.
- (4) Die Betriebsleitung hat innerhalb von sechs Monaten nach dem Ende des Wirtschaftsjahres den Jahresabschluss und den Lagebericht aufzustellen und dem/der Bürgermeister/in vorzulegen.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis: Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Rutesheim, 05.10.2022

Susanne Widmaier
Bürgermeisterin

Verteiler:
Landratsamt Böblingen
Hauptamt
Bauamt
Kämmerei
Steueramt
Stadtrecht
z.d.A.